

Synopse zur Badeordnung

Alter Text

Neuer Text

Badeordnung für die Bäder in Lahnstein	Badeordnung für die Bäder der Stadt Lahnstein
§ 1 Zweck der Badeordnung Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Bades. Sie ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit dem Kauf der Eintrittskarte anerkannt.	§ 1 Zweck der Badeordnung Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Bäder . Sie ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit der Entrichtung des Eintrittspreises anerkannt.
§ 2 Badegäste 1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen, so wie Betrunkene. 2. Das Betreten der Schwimmbecken ist nur nach vorheriger Benutzung der Duschanlage erlaubt. 3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder sonstiger Erwachsener benutzen.	§ 2 Zutritt 1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann gegen Zahlung des Eintrittspreises frei. Ausgeschlossen sind Personen, - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden. 2. Das Betreten der Schwimmbecken ist nur nach vorheriger Benutzung der Duschanlage erlaubt. 3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder sonstiger Erwachsener benutzen.
§ 3 Eintrittskarten 1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des jeweils gültigen Preises eine Eintrittskarte. 2. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Mehrfachkarten sind vom Tage der Ausgabe an zeitlich unbegrenzt gültig und übertragbar.	§ 3 Eintrittskarten 1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des jeweils gültigen Preises eine Eintrittskarte. 2. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Mehrfachkarten sind vom Tage der Ausgabe an zeitlich unbegrenzt gültig und übertragbar.

3. Bei Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

4. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bereits gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verlorengegangene nicht ersetzt. Für nicht voll ausgenutzte Mehrfachkarten erfolgt keine anteilige Erstattung.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Öffnungszeiten richten sich nach den jeweiligen Witterungsverhältnissen.

2. Die Betriebszeiten werden von der Werkleitung der Bäderbetriebe festgesetzt und im Eingangsbereich des Bades bekannt gegeben.

3. Bei Überfüllung bzw. Sonderveranstaltungen können Teilbereiche oder das gesamte Bad ganztägig oder vorübergehend für Besucher gesperrt werden.

§ 5 Verweildauer

Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist im Rahmen der festgesetzten Betriebszeiten zeitlich unbegrenzt möglich.

§ 6 Badeeinrichtungen, Verunreinigungen

1. Sämtliche Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

2. Bei groben oder vorsätzlichen Verunreinigungen wird ein dem Reinigungsaufwand entsprechendes Entgelt erhoben; es ist sofort an der Kasse zu entrichten.

§ 7 Benutzung der Sprunganlage

1. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur während der freigegebenen Zeit gestattet. Je nach Badebetrieb können sie ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schwimmmeister.

2. Sind die Sprunganlagen zur Benutzung freigegeben, ist das

~~3. Bei Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.~~

~~4. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bereits gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verlorengegangene nicht ersetzt. Für nicht voll ausgenutzte Mehrfachkarten erfolgt keine anteilige Erstattung.~~

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Im Freibad können sich diese aufgrund der Witterungsverhältnisse kurzfristig ändern.

2. Bei Überfüllung bzw. Sonderveranstaltungen können Teilbereiche oder die gesamten Bäder ganztägig oder vorübergehend für Besucher gesperrt werden.

§ 4 Verweildauer

Die Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen ist im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt möglich.

§ 5 Badeeinrichtungen, Verunreinigungen

1. Sämtliche Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

2. Bei groben oder vorsätzlichen Verunreinigungen wird ein dem Reinigungsaufwand entsprechendes Entgelt erhoben; es ist sofort an der Kasse zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

2. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

Sprungbecken unmittelbar nach jedem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist strengstens untersagt.

§ 8 Benutzung der Rutschbahn (nur Freibad)

Die Benutzung der Rutschbahn ist nur gestattet, wenn sie vom Schwimmmeister freigegeben wurde.

Nicht erlaubt ist:

1. die Benutzung durch Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung
2. sich im Bahnbereich / Bahnende aufzuhalten.
3. die Bahn von unten zu betreten

** Den Hinweisschildern an der Rutschbahn ist Folge zu leisten*

** Benutzung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr*

§ 9 Verhalten des Badegastes

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - 2.1 der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten
 - 2.2 das Rauchen am Beckenrand und in sämtlichen Räumen mit Ausnahme der Eingangshalle
 - 2.3 das Mitbringen von Haus- und sonstigen Tieren.

3. Die Benutzung von Sprunganlagen und der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden.

4. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

5. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

6. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Verhaltensregeln

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - 2.1 Die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten und anderen Medien, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
 - 2.2 Das Rauchen am Beckenrand und in sämtlichen Räumen sowie die Verwendung von Shishapfeifen.
~~mit Ausnahme der Eingangshalle~~

2.4 das Mitbringen von Glasbehältern

2.5 das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung

§ 10 Haftung

1. Bei Badeunfällen aller Art innerhalb des Badebereichs haftet die Stadt Lahnstein nur dann, wenn ihr bzw. dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2. Für verlorengegangene oder gestohlene Geldbeträge, Wertsachen und Kleidungsstücke ist, gleichgültig, wo sie hingelegt wurden, bei Verlust oder Diebstahl, jede Haftung ausgeschlossen.

3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaften Verlust (vgl. § 3, Abs. 4) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

2.3 Das Mitbringen von Haus- und sonstigen Tieren.

2.4 Das Mitbringen von Glasbehältern.

2.5 Das Grillen im Freibad.

2.6 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt Lahnstein haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.

3. Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten der Stadt Lahnstein werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4. Der Badegast muss vom Badbetreiber überlassene Garderobenschrank- und/oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der

§ 11 Fundgegenstände

Alle Gegenstände, die im Bereich des Bades gefunden werden, sind sofort an der Kasse oder beim schichtführenden Schwimmmeister abzugeben

Über diese Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Anregungen, Wünsche, Beschwerden

Anregungen, die der Verbesserung des Badebetriebes oder der Betriebssicherheit dienen, nehmen wir gerne entgegen. Sonstige Anliegen der Badegäste sind dem schichtführenden Schwimmmeister vorzutragen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

Beschwerden bitten wir in jedem Fall schriftlich an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein - Bäderbetriebe -Johannesstr. 16, zu richten.

Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln werden die tatsächlichen Ersatzkosten in Rechnung gestellt.

5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Badbetreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 9 Fundgegenstände

Alle Gegenstände, die im Bereich des Bades gefunden werden, sind sofort an der Kasse oder beim **Aufsichtspersonal** abzugeben.

Über diese Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Anregungen, Wünsche, Beschwerden

Anregungen oder Beschwerden, die nicht vom Bäderpersonal geklärt werden können, sind schriftlich an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein -Bäderbetriebe-, Kirchstraße 1, zu richten.

§ 13 Personal, Aufsicht

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bäderbetriebe sind für die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes, so wie für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Alle Mitarbeiter sind angewiesen, sich den Badegästen gegenüber ohne Ansehen der Person höflich und zuvor kommend zu verhalten. Es ist ihnen jedoch untersagt, bei Dienstleistungen (Ausnahme s. § 6 Abs. 2) Trinkgelder oder sonstige Aufmerksamkeiten zu erbitten oder entgegenzunehmen.
3. Der schichtführende Schwimmmeister, so wie der ihn vertretende Hilfsschwimmmeister sind befugt, Personen, die
 - 3.1 die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Badebetriebes gefährden,
 - 3.2 andere Badegäste belästigen oder sich ungebührlich benehmen,
 - 3.3 trotz erfolgter Ermahnung weiter gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßeneinen Hausverweis zu erteilen. Zuwiderhandlungen gegen ausgesprochene Hausverweise werden mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs verfolgt.
4. Personen, die schwer oder fortgesetzt gegen § 13 Abs. 3 verstoßen, kann der Zutritt zum Bad dauernd oder auf Zeit untersagt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Badeordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig die Badeordnung vom 21.03.1991 außer Kraft.

Lahnstein, 21.09.2001

Der Oberbürgermeister

§ 11 Personal, Aufsicht

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bäderbetriebe sind für die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes sowie für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Alle Mitarbeiter sind angewiesen, sich den Badegästen gegenüber ohne Ansehen der Person höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist ihnen jedoch untersagt, bei Dienstleistungen Trinkgelder oder sonstige Aufmerksamkeiten zu erbitten oder entgegenzunehmen.
3. Die schichtführende Aufsichtsperson, so wie der ihn vertretende Hilfsschwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - 3.1 die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Badebetriebes gefährden,
 - 3.2 andere Badegäste belästigen oder sich ungebührlich benehmen,
 - 3.3 trotz erfolgter Ermahnung weiter gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,einen Hausverweis zu erteilen. Zuwiderhandlungen gegen ausgesprochene Hausverweise werden mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs verfolgt.
4. Personen, die schwer oder fortgesetzt gegen § 12 Abs. 3 verstoßen, kann der Zutritt zum Bad dauernd oder auf Zeit untersagt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Badeordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig die Badeordnung vom 21.09.2001 außer Kraft.

Lahnstein,2018

Der Oberbürgermeister